

# Nebrner Anzeiger

## für Stadt und Umgegend.

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirthschaftliche Beilage.

Antifisches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nedra a. A.

Nr. 104.

Nedra, Sonnabend, 30 Dezember 1899.

12. Jahrgang.

### Dem Neuen Jahr 1900.

Sie haben lange sich hermaßehten, Wohin du eigentlich denn wohl gehörst, Ob des Jahresdumms dich abschneidest, Ob du das erste Jahr des neuen wärst. Wohl mancher ist sich doch noch heut nicht schlüssig!

Mir scheint die Frage ziemlich überflüssig. Was von dir gute Menschen hier auf Erden Ersehnen, war ja längst doch schon bekannt: „Die Döfler mödten froh und glücklich werden!“ (Weltfriede wird das liebe Ding benannt.) Und wenn du allen dieses Sehnen stillst, Erscheinst du brav, gehst' wohin du willst.

Doch angenommen, daß du in dem Neuen Der hundert Jahre, die vergangen sind, Das letzte wärst, lo wolle jetzt dich zeigen Als des Jahrhunderts weitaus bestes Kind, Dies wird gar leicht dir sein bei dem Streben, Denn — ja wie taugtest nicht die andern eben.

Wärest aber du — wofür noch manche freiten — Das erste Kind vom neuen Säkulum, So wolle gleichfalls Gutes vorbereiten, Denn sich', sonst werden auch die andern — dum! Du hästst dann besonders ernste Pflichten Auf diesem spaßigen Erdball zu verrichten.

Nun weißt du also, was wir von dir wollen; Doch hast du wirklich Liebes mit uns vor, So bring', wie immer auch die Zeiten rollen, Uns Kraft, sie zu betrachten mit Humor! Dann wird unzweifelhaft in allen Kreisen Als ein gar wacker Jahr man stets dich preisen! Edward Jägerlein.

### Der Reichstag und die Einzel-Landtage.

Die Frage, inwieweit die Landtage der Einzelstaaten berechtigt wären, reichsrechtliche Angelegenheiten zur Sprache zu bringen und über dieselben zu verhandeln, ist in neuester Zeit mehrfach aufgeworfen worden. So in Bayern und im königreich Sachsen. Als dritter im Bunde erscheint nunmehr auch Baden, in dessen zweiter Kammer ein sozialdemokratischer Antrag, der sich auf den Gelegenheitwert, den die Sache der Arbeiterklasse bezug, zur Beratung fand. Die großherzoglich badische Regierung war, ohne ihr Verhalten zu begründen, den Verhandlungen fern geblieben. Nachträglich bemerkt die in Karlsruhe erscheinende offizielle „Sächs. Reichs-Zeitung“, zu dieser Angelegenheit in einem Artikel „Bundesrat, Reichstag und Landtag“ folgendes:

„Die Regierung hatte keine Auffassung für ihr Verhalten geäußert, augenscheinlich hielt sie sich nicht für opportun, nachdem der Reichstag des Bundesrats kaum von dem Reichstag abgelehnt war, an einer erneuten unzulässigen Besprechung der Vorlage teilzunehmen, wobei der Entwurf mit seinen durch die Bedürfnisse des badischen Landes nicht erforderlichen Bestimmungen nur durch Ermahnungen der Reichspolitiker zu verhandeln war. Dieser Vorgang erscheint geeignet zur erneuten Prüfung der Frage, inwieweit die Landtage in reichsrechtlichen Angelegenheiten mitzugreifen veranlaßt sind.“

Die Reichsregierung wird angeführt durch den Reichstag und den Bundesrat. Wenn die Landtage es übernehmen wollten, an einem beschlossenen Abensgesetz zu rütteln, so wäre das offensbare Aufbruch gegen die Reichsgewalt. Sie können auch nicht für einen vom Reichstag abgeleiteten Beschluß des Bundesrats bei diesem oder bei ihrer Landesregierung eintreten, wenn nicht die Autorität des Reichstages auf das schmerzlich empfindlich werden soll. Gleichwohl haben sie aber auch das Recht, einen vom Reichstag abgeleiteten Beschluß des Bundesrats unter Mitwirkung des Reichstages, nicht der Landtage, erledigt, und den letzteren nicht eine Einwirkung auf den Bundesrat und eine Verantwortung seiner Beschlüsse nicht zu überlassen sind die Regierungen der Einzelstaaten den Landtagen verantwortlich, aber nur unter Aufsicht ihrer Bundespflichten und der ihnen reichsverfassungsmäßig zustehenden Rechte, Kraft welcher sie in ihren Bestimmungen im Bundesrat nicht an die Wirkung ihrer Landtage gebunden sind. Der Bund ist geschlossen von den deutschen Fürsten; diese vereinigen in sich alle Rechte der Staatsgewalt und sind nur in bestimmten Landesangelegenheiten durch die Zustimmung der Stände abhängig. Die Organe des Reiches bestimmen, was das Wohl des Reiches erfordert, dem gegenüber das Interesse des einzelnen Landes zurücktreten muß. Wegen einer Gefährdung der Reichsinteressen können die Regierungen nur insofern von den Ständen verantwortlich gemacht werden, als diese Landesinteressen den für die Wohlfahrt des Reiches gebotenen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen oder durch Sonderrechte des Einzelstaates gefährdet sind.

Wenn man sich nicht auf einen engbegrenzten parlamentarischen Standpunkt stellt, wird man gegen diese Ausführungen nichts einwenden können. Aber sie erschöpfen nicht vollständig die Schärferung des Verhältnisses zwischen dem Reichstage und den Einzellandtagen.

Davon, daß Bismarck einst im Unmut den Einzellandtagen ein kräftigeres Eingreifen in die Reichspolitik empfahl, mag hier abgesehen werden. Aber durch die Reichsverfassung ist dem Reich auf manchen Gebieten die Gesetzgebung übertragen worden, ohne daß dieses letztere den neumannswang Jahren seines Bestandes entsprechende Geleze erlassen hat. Das Verbindungsverbot für politische Vereine beispielsweise ist im vergangenen Jahr grotzenteils schon durch die Einzellandtage (allerdings mit Ausnahme Preussens) aufgehoben worden; erst kurz vor den Reichstagswahlen hat der Reichstag sich dieser Materie bemächtigt und sie durch Reichsgesetz erledigt.

Man wird auch die Einzellandtage nicht das Recht abspenken können, die Bevollmächtigten zum Bundesrat, die von den Landesfürsten ernannt werden, für gewisse Fälle zu instruieren. Zwar kann diese Instruktion im weitesten Maße gehen, denn die Bundesratsvollmächttigen unterliegen nicht, wie meistens die Minister, der Kontrolle der Stände- oder Volksvertretungen. Noch weniger aber erscheint es angezeigt, daß die Einzellandtage an dem Bundesrat für den Reichstag Anteil haben, die bisher bereits erledigt hat.

### Politische Bundeskammer.

#### Vom Kriegsschauplatz.

Während der Weihnachtseierzeit scheinen auf den sibirischen Kriegsschauplätzen keine neuen Ereignisse eingetreten zu sein, wenigstens sind keine Nachrichten eingetroffen. Bei dem religiösen Glauben der Boern und der wenigstens äußerlich religiös gläubigen der Engländer ist anzunehmen, daß für das Weihnachtstfest ein stillschweigendes Waffenstillstand abgeschlossen wurde.

Man möchte überhaupt einwinkeln von weiteren Kämpfen nicht hören, doch übersehen wir mehrere private Quellen aus London: „Von der obersten Kriegesleitung ist ein Rückwärtskonzentration aller englischen Korps in Sibiria angeordnet worden. Fuller's Arme geht auf Chocort zurück, Burtchen soll sich nach dem Drangiel zurückziehen (wenn er kam! D. Red.), Gatace wird sich bis Duzestown (Gatweg bis zur Seite) zurückziehen. Erst wenn die Befehlshaber eingetroffen sind, soll ein allgemeiner Boernmarsch unternommen werden.“

Wie sich jetzt herausstellt, sind in der Schlacht an Jugala sämtliche von Oberst Long befehligten Geschütze mit Ausnahme von zweien, deren Rettung dem Hauptmann Schöpfung gelang, verloren worden. Die Verteidigungsanstalt ist fast durchweg in die Hände der Boern in Gefangenschaft geraten.

Der Lord Roberts hat am Freitag England verlassen hat, in Sibiria das Oberkommando übernehmen kann, werden mehr als vier Wochen ins Land gegangen sein. Man möchte hoffen und wünschen, daß insoweit das Friedensbedürfnis, auch auf Seiten der Boern, so lebhaft geworden ist, daß halt weiterer blutiger Kämpferoperationen, Verhandlungen zu sich ein werden, die bei gegenseitigem Einverständnis ein billiges Abkommen in Aussicht stellen.

General Soubert ist von seiner Erkrankung genesen und zur Front zurückgekehrt.

Das englische Pferdmaterial ist für einen Teilung in Sibiria durchwegs ungeeignet. Ein genauer Kenner des Landes, J. Robinson, hat den Rat erteilt, alle Zufutponies aufzutauen und mit

bielen vorzuziehen und vor allem affinalisieren werden, besonders die reitende Infanterie bereiten zu machen. Die englische Regierung soll noch nachträglich gewillt sein, diesen Rat zu befolgen und hatte Ansehen zu den Schlüssen gefaßt, um deren Wieder zu kaufen. Seit stellt sich indessen heraus, daß auch in dieser Hinsicht die Boern früher aufgefunden waren, als die britische Heresleitung; sie haben bereits den gesamten Bestand an Dajuto-Pferden, angeblich 30 000 an der Zahl, erworben und fortgeschafft.

Wie der „Straß. Post“ aus Karlsruhe mitgeteilt wird, ist nach Transvaal gegangene Leutnant a. D. v. Brühlisch hat sofort zum Kommandeur einer Batterie der Boernartillerie ernannt worden.

### Deutschland.

„In London will man bestimmt wissen, daß die Königin von England zu Vorhagera mit dem deutschen Kaiser und der Kaiserin eine Zusammenkunft haben wird, da das deutsche Kaiserpaar Berlin gegen Ende Februar verläßt, um eine fünfmonatliche Winterreise zu machen. Die Kaiserin wird demnach die kaiserlichen Herrschaften zu Genoa aufnehmen, und in den Nächten der Reise feste auch ein Besuch bei der Kaiserin Friedrich zu Lercio bei Spezia. Die Werbung ist allerdings schon früher von der Nord. Allg. Ztg. befruchtet worden. Freilich bezog sich das Dementi nur auf die Reise nach Rom und eine Zusammenkunft in San Remo.“

Der zum Thronfolger in Spanien geborene Sohn a. S. H. aussehende jugendliche Herzog von Albany hat mit seiner Mutter bekanntlich in seinem befristeten Exil in London „Allg. Ztg.“ auch im neuen Jahr bis Juni in Stuttgart bleiben, dann aber meinte, die Sommerfrische auf einem der Landhöfe des Herzogs von Koburg im Thüringer Wald zu genießen und im Winter in Dresden die Schule zu besuchen.

Der „Berl. Kol.-Anz.“ veröffentlicht am 27. d. den angeleglichen Inhalt des deutsch-englischen Geheimvertrages betr. die Aufstellung des portugiesischen Kolonialheeres. Nach den Mitteilungen des genannten Blattes, die allerdings sofort von einem offiziellen Dementi erwidert worden sind, bezüge dieser Vertrag, der auch die Zustimmung der portugiesischen Regierung gefunden habe und der im nächsten Frühjahr nach der Fällung des Schiedsgerichtspräsidenten in der Frage der Delagoa-Bucht — perfekt werden soll, sich nicht nur auf die afrikanischen, sondern auch auf die asiatischen Besitzungen Portugals, und zwar sollen im wesentlichen die afrikanischen in England, die asiatischen in Deutschland fallen. England würde in Afrika von Portugal Gebiete von 2 Millionen Quadratkilometern mit 13 Millionen Einwohnern erwerben, darunter das zur nicht an Umfang und Einwohnerzahl, wohl aber in politischer Hinsicht gemäßigter bedeutendste portugiesische Distrikt von der Delagoa-Bucht bis zum Zambesi; der kleinere Teil nördlich des Zambesi soll an Deutschland abgetreten werden mit Ausnahme eines Streifens von drei Meilen, den sich Cecil Rhodes für seine Entdeckung ausbehalten hat. Ferner soll Deutschland die asiatischen Kolonien Portuqals erhalten, die etwa 20 000 Quadratkilometer und eine Million Einwohner umfassen. Es sind dies der vierte Teil der Sunda Insel Timor (die anderen drei Viertel sind in holländischem Besitz) mit der Nachbarnel Kambing, das Gebiet von Goa an der Westküste Ostindiens, ferner Damao, eine Gruppe von drei Inseln, die Südwestlich Macao an der chinesischen Küste und endlich die ostindische Insel Diu. Der von Deutschland zu zahlende Kaufpreis soll 25 Millionen Mark betragen.

Den Berlinern wurde die Weihnachtsfreude zu teil, daß die Bekräftigung des vor fast anderthalb Jahren geschlossenen Bürgermeisterschlusses zum Oberbürgermeister nach vor dem Feste amtlich bekannt gegeben wurde.

Ein Gemeindevorstand in der Provinz Pommern soll dem preussischen Landtag nach offizieller Aufzeichnung der „Berl. Kor.“ bestimmt in der nächsten Session zu gehen.

### Schweiz.

In der Schweiz erhebt man sich jetzt sehr über die Wünsche der Bundesversammlung betreffs Segals auf Besserung der

**Zufertigungspreis**  
für die 1/2paltige Korpus-Zelle oder dessen Raum 10 Pf. Kleinanen pro Zelle 15 Pf.  
**Zufertiger**  
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Bundesräte und des Kanzlers. Bis her hatten der jeweilige Bundespräsident, Bundespräsident und Bundesräte je 12 000 Franz, künftig sollen es 15 000 sein. Der Kanton soll von 10 auf 12 000 Franz aufgebracht werden, während für das diplomatische Dienst, das alljährlich der Bundespräsident gibt, statt jetzt 1500 künftig 2000 Franz ausgeben werden sollen. Zum Vergleich sei bemerkt, daß der deutsche Gelde in Bern 60 000 Mk. (also 72 000 Franz) Gehalt bekommt.

### Sachsen-Anhalt.

\* Der sächsische Kriegsminister Wischowitz, der in Berlin war, um Bestimmungen zu machen, ist auf der Rückreise nach Berlin im Eisenbahnwagen gestorben.

\* Die bulgarische Sobrahe hat 300 000 Franz zu einem Denkmahl für den Kaiser Alexander III. bewilligt.

### Amerika.

\* Ein erster dunkler Schatten hat sich auf die guten Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko zu werfen. Die von Washington gemeldet wird, ordnete Staatssekretär Hay eine Untersuchung an über die von englischer Seite in der Delagoa-Bucht erfolgte Besetzung von fünfzehn Schiffen, die amerikanische Mehl an Bord hatten.

### Bürgerliches Gesetzbuch.

#### Eingetragene Vereine.

Nach dem Bürgerl. Gesetzb. erlangen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit, d. h. der Verein wird eine juristische Person.

Dass eine Gesellschaft die juristische Persönlichkeit erwerben, so hat sie ihre eigenen Rechte und Pflichten, die in der Regel nicht zugleich die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sind. Man nennt diese Gesellschaften auch Korporationen.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins, eines Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handelt mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner, auf solche Vereine finden die Bestimmungen über die Gesellschaften Anwendung.

Ist der Verein ein eingetragener Verein, so ist er als solcher verantwortlich für den Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, oder ein anderer vertretungsberechtigter Vertreter durch eine Ausführung der ihm zustehenden Vertretung begehren hat.

Die juristischen Personen stehen im wesentlichen in allen recht vermögensrechtlichen Beziehungen den natürlichen Personen gleich.

Die natürlichen Personen sind Menschen. Jeder Mensch ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt. Nicht jeder Mensch ist aber geschäftsfähig. Die Geschäftsfähigkeit und Geschäftsbefähigung ist zweierlei. Die Rechtsfähigkeit entspricht der Fähigkeit, rechtswirksame Pflichten zu haben. Davon zu unterscheiden ist die Geschäftsfähigkeit, eine Vertretung empfangen. Geschäftsunfähigkeit, das sind Personen, die nicht das reibende Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, und schließlich die Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind. Solche Personen können selbständig nicht handeln, also auch einem Verein ohne ihrer gesetzlichen Vertreter nicht beitreten. Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind gänzlich nicht.

Ein Minderjähriger, der das reibende Lebensjahr vollendet hat, ist in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; er bedarf zu einer Willenserklärung, die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter mit elterlicher Gewalt, Vormund). Ein Minderjähriger kann also, die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt, seinen Beitritt zu einem Verein bewirken.

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

Nach allgemeinen Grundregeln ist an niemand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, also auch Frauen und Kinder nicht; rüstliche Personen können an sich rüglieder anderer Vereine sein, z. B. an einem Turnverein Mitglied eines niederen Vereins oder dergl. sein.







